

Arbeiterkammer Wien
Abteilung Konsumentenpolitik
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien
Tel: ++43-1-501 65/12144 DW
Fax: ++43-1-501 65/143693 DW
Internet: www.ak-konsumentenschutz.at

E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



Februar 2023

TEST GEHALTSKONTEN UND FRAGEN & ANTWORTEN (FAQ) ZUM THEMA GIROKONTEN

Christian Prantner, Bene Rupprecht, Michaela Kollmann, Martin Korntheuer

Wie hoch sind die jährlichen Kontokosten für einen „Normalnutzer“?

Die jährlichen Kontokosten betragen für einen Normalnutzer zwischen 0 Euro und 103,36 Euro – das zeigt die Ansicht von **15 top-gereichten Konten im AK-Bankenrechner (Stand 16.2.2023)**. Bei näherer Betrachtung fallen folgende Punkte auf: es gibt keine Gratis- bzw 0 Euro-Konten mehr – mit einer Ausnahme des bank99-Bildungskontos, das allerdings zweckgewidmet ist. Jugendlich, die ein Jugend- und/oder Studentenkonto führen können, profitieren auch von Gratis-Konten – diese Konten fehlen in dieser Aufstellung, weil sie an einem bestimmten Erwerbsstatus geknüpft sind und zudem Altersgrenzen aufweisen, bis wann ein Jugend- bzw Studentenkonto geführt werden kann.

Wie hoch sind die Zinsen Überziehung bei top gereichten Girokonten?

Auffallend ist die große Bandbreite der Zinsen bei Kontoüberziehungen: sie betragen von 6,8 % bis 13,25 %. Das bedeutet, dass Benutzer:innen des Überziehungsrahmens eher ein Konto nach der Höhe der Überziehungszinsen auswählen werden. Das hat auch deswegen Bedeutung, weil die meisten Zinssätze fix sind (bei 12 von 15 Konten), dh unveränderlich gegenüber Änderungen der Leitzinsen am Geld- und Kapitalmarkt.

Wie hoch sind die Zinsen für Guthaben bei gereichten Girokonten?

Die Zinsen für Guthaben auf den 15 top-gereichten Girokonten sind sehr bescheiden: bei den 15 untersuchten Girokontomodellen beträgt die Bandbreite von 0 % bis 0,125 %. Im Durchschnitt betragen die Zinsen gerade 0,01 %. Ein Beispiel zur Illustration: wer 10.000 Euro zu diesem Zinssatz für ein Jahr auf einem Gehaltskonto liegen lässt, hat einen Zinsertrag von 1 Euro – aber davon wird noch Kapitalertragssteuer abgezogen. Fazit: Geld auf dem Girokonto liegen zu lassen, ist daher ein Minusgeschäft – denn Sie bezahlen ja auch eine Kontoführungsgebühr pro Quartal (oder fallweise pro Monat). Diese Spesen können einen Zinsertrag nicht aufwiegen.

Wovon hängen die jährlichen Kontokosten ab?

Die Summe der Leistungen und der dafür verrechneten Preise hängen in erster Linie von Ihrem Nutzungsverhalten ab. Die AK benutzt bei Kostenvergleichen von Girokonten bestimmte Nutzermodelle, die unterschiedliches Nutzungsverhalten modellhaft abbilden. Demnach können Sie am AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) Kostenvergleiche anhand des „Wenignutzers“ (160 Buchungen pro Jahr), des „Normalnutzers“ (280 Buchungen pro Jahr), „Vielnutzers“ (400 Buchungen pro Jahr) und „Onlinenutzers“ (350 Buchungen pro Jahr) durchführen. Sie können auch ein „eigenes Nutzerprofil“ erstellen und ein individualisiertes Ranking abrufen. Neben der Gebühr für die Kontoführung („Kontoführungsgebühr“, „Entgelt für die Kontoführung“) gibt es eine Reihe von Konto-Dienstleistungen, die gesondert verrechnet werden. **Es ist allerdings für Sie nicht einfach, diese Extraleistungen zu erfassen – denn die Banken verfolgen höchst unterschiedliche Preisstrategien.** Grundsätzlich verrechnen die Banken neben der Kontoführung Zusatzspesen für belegte Transaktionen (zB papiergebundene Überweisungen), Schaltertransaktionen (zB Bargeldeinzahlungen, Einzahlung von Zahlungsanweisungen am Schalter etc) und Kontoauszügen.

Welche Girokontoprodukte gibt es und welche Zusatzspesen fallen an?

Es gibt eine große, interessante Palette von Girokonten. Allerdings sind die Leistungen und Konto-Preise nicht leicht zu erfassen. Das hängt mit der komplexen Preispolitik der Banken im Bereich Girokonto zusammen. Denn neben der monatlich oder quartalsweise verrechneten Kontoführungsgebühr können für verschiedene Buchungen oder Leistungen Extraspesen anfallen, die im Kontoführungsentgelt nicht enthalten sind. Die meisten Banken bieten

zwischen drei und fünf verschiedene Kontopakete an – zum Teil mit schillernden Marketing-Namen. **Tipp:** Studieren Sie die Entgeltinformationen auf den Webseiten der Banken. Zudem listen alle an Transparenz interessierten Banken ihre Girokonto-Produkte im AK-Bankenrechner, durch den Sie die „Jährlichen Kontokosten“ der verschiedenen Girokonto-Produkte errechnen können.

Wie kann ich beim Gehaltskonto Kosten einsparen und meine Zahlungsverkehrstransaktionen möglichst günstig gestalten?

- Bei der Wahl eines Kontopakets auf inkludierte Leistungen (zum Beispiel Anzahl der inkludierten Kreditkarten) achten – nur ein Kontopaket mit wirklich benötigten Leistungen auswählen. Fragen Sie sich: Brauche ich wirklich eine inkludierte Kreditkarte? Brauche ich eine Kontoversicherung? Was leistet eine inkludierte Kontoversicherung?
- Schaltertransaktionen meiden
- Papierbezogene Transaktionen (Belege, Zahlscheine, Kontoauszüge zB per Post) möglichst meiden, elektronische (papierlose) Buchungen bevorzugen
- Entgeltaufstellung studieren, um herauszufinden, wie teuer zuletzt durchgeführte Transaktionen waren und künftig diese teuren Transaktionen meiden
- Eventuell auf ein günstigeres Kontomodell bei Ihrer Hausbank umsteigen, zum Beispiel auf ein reines Online-Konto
- Ein Girokonto bei einer anderen Bank eröffnen. Mehr zum Kontowechsel: [Girokonto wechseln | Arbeiterkammer](#)

Wie ist die Produktpalette von Girokonten einzuschätzen?

Die Banken bieten eine breite Palette an Girokonten an. **Sehr häufig können Sie aus drei oder vier verschiedenen Kontoprodukten je Bank auswählen.** Es gibt zumeist ein Konto, das für Wenignutzer geeignet ist und verhältnismäßig wenige Leistungen in der Kontoführung inkludiert. Diesem Konto steht – am anderen Ende des Preis- und Produktspektrums – meist ein Konto gegenüber, das sich an Vielnutzer richtet und eine Reihe von Leistungen – wie alle Buchungen, Konto-, Kreditkarten oder Versicherungen – inkludiert. Das einfachste Modell in der Palette der Girokonten einer Bank hat zumeist einen geringen Preis für die Kontoführung und alle getätigten Transaktionen werden nach Einzelpreisen („Buchungszeilen“, „Postengebühren“) abgerechnet. Je teurer das Kontopaket bzw die Kontoführungsgebühr ist, desto mehr Leistungen sind in der Kontoführung inkludiert.

Wie hoch sind die jährlichen Kontokosten (Gehaltskonten, österreichweite Betrachtung)?

Die Kontokosten und die im Konto inkludierten Leistungen divergieren sehr stark. Es gibt nur mehr wenige Konten, die nahezu kostenlos sind („Gratis-Konten“) – die Zeit der Gratiskonten ist vorbei.

Im **Durchschnitt (Median)** kostet – im Vergleich von 81 Kontoprodukten von 36 österreichischen Banken bzw Bankmarken – einem „Normalnutzer“ (280 Buchungen pro Jahr) das Konto **rund 137,76 Euro** pro Jahr (jährliche Kontokosten). Zum Vergleich: im März 2021 kostete ein Gehaltskonto im Durchschnitt (Median) 125 Euro – das ergibt also einen rechnerischen Preissprung von 10,2 %.

Wie können Spesen und Kosten gespart werden?

Ein „Normalnutzer“ (280 Buchungen pro Jahr), der auf beleghafte Leistungen und Transaktionen in der Filiale verzichtet und somit alle Buchungen online oder beleglos-automatisiert durchführt, bezahlt im **Schnitt (Median) deutlich weniger**.

Wie hoch sind die Habenzinsen?

Nahezu null. Es gibt einige Banken, die gar keine Habenzinsen bieten – der Zinssatz ist 0 %. Der Höchstzinssatz ist 0,125 %. Im Schnitt betragen die Zinsen 0,01 % (vor Kapitalertragssteuer). Diese Daten entstammen dem AK-Bankenrechner (Stand 15.1.2023). Diese Zahlen entsprechen den Daten aus dem März 2021 – auch damals gab es mit Schnitt gerade 0,01 %.

Wie hoch sind die Sollzinsen für Kontoüberziehungen?

Sie betragen von 5,9 % bis 13,75 %. Im Vergleich zur Erhebung von März 2021 hat sich diese Bandbreite etwas „zusammengeschoben“ – damals betrug die Bandbreite von 5,375 % bis 14 %.

Im Schnitt (Median) betragen die Sollzinsen für die Kontoüberziehung innerhalb des vereinbarten Rahmens 10,625 % (81 Kontoprodukte von **36** Banken bzw Bankmarken; Stand: 23.3.2021) – der idente Medianwert wie im März 2021 (10,625 %). Für Überziehungen, die über den vereinbarten Rahmen – also bei Überschreitung des Rahmens – ausgeborgt werden, kosten zusätzlich 4 bis 5 %. Im Extremfall betragen die Zinsen demnach bis zu 18,75 % (Zinsen innerhalb des Rahmens von 13,75 % zuzüglich 5 % Verzugszinsen).

Wie komme ich zum besten Girokonto?

Prüfen Sie Ihr Nutzungsverhalten und suchen Sie danach das passende Konto aus. Banken bieten häufig zwei grundsätzlich verschiedene Konto-Verrechnungsmodelle an: Konten, die nach Einzelpreisen abgerechnet (sogenannte Konten mit Einzelpreis-Verrechnung) werden. Das Gegenstück zu diesem Verrechnungsmodell sind Konten mit Pauschalpreis-Verrechnung: Sie zahlen einen Grundpreis (Kontoführungsentgelt pro Monat oder pro Quartal), der die vorgenommenen Buchungen bzw Transaktionen abdeckt. Egal, wie viele Buchungen Sie vornehmen, Sie bezahlen immer den Paketpreis. Achtung, es gibt immer mehr Ausnahmen bei Konten mit Pauschalpreis-Verrechnung – das bedeutet, dass immer mehr Leistungen extra kosten. Häufig handelt es sich um Schaltertransaktionen oder beleghafte Buchungen, die nicht durch den Pauschal- bzw Paketpreis abgedeckt sind.

Tipp: Studieren Sie die **Entgeltinformation auf den Webseiten der Banken**. Darin sind die Spesen (Entgelte) für die wichtigsten Dienste rund ums Konto aufgelistet – darunter fallen Gutschriften, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften, Kosten der Debitkarte (Bankomatkarte), Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, die Spesen für einen anlassbezogenen Kontoauszug und die Spesen für die Nichtdurchführung von Daueraufträgen oder Lastschriften. Auch die Zinsen für Kontoüberziehungen sind in diesem gesetzlich vorgesehenen Informationsblatt anzuführen.

Ich kenne mein Nutzungsverhalten – wie gehe ich weiter vor?

Nutzen Sie den **AK-Kontovergleich** unter www.bankenrechner.at. Bitte wählen Sie für den AK-Girokontovergleich jenen Nutzertyp aus, der Ihrem persönlichen Konto-Nutzungsverhalten am ehesten entspricht (**Normal-, Wenig-, Viel- oder Onlinenutzer**) oder Sie vergleichen anhand eines eigenen Nutzerprofils und rufen ein für Sie individualisiertes Girokonto-Ranking ab.

Unter dem Button „**eigenes Nutzerprofil erstellen**“ können Sie die Anzahl und die Art jener Girokontotransaktionen eingeben, die Sie auf dem Gehalts- bzw Girokonto wirklich vornehmen.

Welche gesetzlichen Informationspflichten hat eine Bank vor Eröffnung eines Girokontos?

Die Vertragsinformationen sind laut Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) **vor** Vertragsabschluss zu geben. Im Fernabsatz – also zum Beispiel Vertragsabschlüsse via Internet – ist es möglich, dass Ihnen die Bank die Informationen unverzüglich nach Vertragsabschluss gibt. Es ist ein „Mitteilen“ verlangt: die Bank muss den Kunden aktiv informieren. Diese Information ist entweder auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zu geben. Beim dauerhaften Datenträger kann es etwa ein **PDF per Mail** sein oder die Speicherung der Infos im **Onlineportal**.

Worüber hat die Bank zu informieren?

Die Informationen müssen klar und verständlich abgefasst werden. Die vollständige inhaltliche Aufzählung der Pflichtvertragsinhalte beinhaltet § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG). Die wichtigsten Punkte sind:

Die Bank hat unter anderem alle Entgelte (also Spesen) und Zinsen sowie die **Modalitäten der Zinsanpassung**, die Art der Kommunikationsmittel, die Modalitäten über eine Änderung und die Kündigung des Rahmenvertrages mitzuteilen.

Tipp: Sie sollten bei der Eröffnung eines Girokontos und nach Aushändigung des Rahmenvertrages das vereinbarte Preisblatt verlangen und als Vertragsbestandteil (welche Spesen in welcher Höhe vereinbart wurden) aufbewahren.

In welcher Form hat die Bank zu informieren?

Gesetzliche Mitteilungen im laufenden Vertrag (zB Vertragsänderungen/Entgelterhöhungen) sind in der **vertraglich vereinbarten Kommunikationsform** zu geben. Meistens wird das noch ein Brief sein, aber die elektronische Kommunikation nimmt stark zu. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Verfahren entschieden, dass eine Benachrichtigung in der Online-Postbox zu wenig ist für das erforderliche Mitteilen: es muss ein E-Mail bzw SMS (je nach vertraglicher Vereinbarung) geben, welches auf die Mitteilung in der Postbox hinweist.

Wie erfahre ich, welche Zinsen und Spesen anfallen?

Das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) sieht als weitere Informationspflichten – **vor Vertragsabschluss** – die sogenannte **Entgeltinformation** und das **Glossar** vor. Die Entgeltinformation enthält die Preise (Entgelte) für wichtige Kontodienstleistungen, das Glossar ist eine Aufstellung der wichtigsten Begriffe im Zahlungsverkehr.



Screen: **Entgeltinformation**, die die Spesen und Zinssätze von den wichtigsten Kontodienstleistungen auflistet.



Screen: Auszug aus einem **Glossar** einer Bank

Es gibt auch eine Informationspflicht **während** der Dauer des Girokontovertrages. Die Bank hat dem Kunden die **Entgeltaufstellung mitzuteilen**, die mindestens einmal im Jahr zu erteilen ist. Darin sind die tatsächlich verrechneten Spesen für Transaktionen sowie die angelasteten Sollzinsen und gutgeschriebenen Habenzinsen aufzulisten. Dadurch soll man besser als bisher erkennen können, welche Transaktionen teuer und welche günstig sind. Auch die Zinssätze für Kontoüberziehungen sowie für Guthaben sind darin anzuführen.

sonst					
Kontoführung	1	0,00	pro Monat	1	0,00
Interbanking (Banking)	1	0,00		Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt	0,00
Zahlungen (ohne Karten)					
Überweisung (automatisierte Buchung)					
Online	5	0,00		Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt	0,00
Durchsicht (automatisierte Buchung)					
Online	4	0,00		Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt	0,00
Barzahlung					
Durchsicht (automatisierte Buchung)					
Online	5	0,00		Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt	0,00

Screen: Beispiel für eine **Entgeltaufstellung** der tatsächlich verrechneten Zinsen und Spesen

Auch das **Aussehen und die Darstellung der Entgeltinformationen und Entgeltaufstellungen** müssen bei allen Banken **einheitlich** sein. Das soll Konsument:innen zusätzlich helfen, um Kontoangebote von unterschiedlichen Banken in Zukunft leichter vergleichbar zu machen.

Welche Informationspflichten gibt es bei der Kontoüberziehung?

Wenn eine Kontoüberschreitung vorliegt, die seit mehr als drei Monaten durchgehend das ein- einhalbfache der durchschnittlichen monatlichen Eingänge übersteigt, muss die Bank der Entgeltaufstellung die Standardinformation nach § 5 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) zu mindestens einem Ratenkreditvertrag anfügen, der den Finanzbedarf der Konsumentin/des Konsumenten allenfalls kostengünstiger als die bestehende Überschreitung decken könnte. Es muss auch ein Angebot für eine individuelle Beratung über diesen Ratenkredit bzw sonstige Kreditprodukte der Bank geben.

Warum ist die Unterscheidung zwischen Konten mit Pauschalpreis- und Einzelpreis-Verrechnung wichtig?

Bei Konten mit Einzelpreis-Verrechnung gilt: Weniger Transaktionen, weniger Spesen – daher sollten Sie „unnötige“ Buchungen vermeiden. **Bei Konten mit Pauschalpreis-Verrechnung:** Pauschal ist nicht pauschal. Sie sollten daher prüfen, ob alle oder nur ganz bestimmte Buchungen kostenlos sind. In vielen Fällen sind manuelle oder beleghafte Buchungen in der Pauschale nicht inkludiert. Weiters sollten Sie bedenken, dass besonders bei den teuren Konten oftmals Leistungen inkludiert sind, die Sie vielleicht gar nicht benötigen (zB mehrere Kredit- oder Bankomatkarten).

Worauf ist vor Eröffnung eines Girokontos zu achten?

Vergleichen Sie vor **Abschluss eines neuen Kontovertrages** sehr genau die **Konditionen**, und zwar **auch mit den Kosten des bestehenden Kontovertrages**. Da Preise für Neuverträge oft teurer sind als ältere Girokontoverträge, sollten Sie nicht übereilt einen Kontowechsel durchziehen.

Wenn Ihnen die Überziehungszinsen zu hoch sind, dann sollten Sie zunächst mit der Hausbank über niedrigere Zinsen verhandeln. Auch eine Umschuldung eines hohen „Minus“ auf einen Privatkredit ist überlegenswert. Ein Wechsel der Bank ist also nicht immer die beste Lösung.

Worauf ist bei Sonderangeboten zu achten?

Banken werben immer wieder mit Sonderangeboten rund um das Girokonto. Es kann sein, dass die Bank anbietet, dass bis Jahresende keine Kontoführungsgebühr verrechnet wird, oder dass die Überziehungszinsen zeitlich begrenzt herabgesetzt oder gar 0 Prozent betragen. Auch wenn solche Angebote momentan reizvoll erscheinen, sollte Sie sich genau über die **nach Auslaufen der Sonderkondition** anfallenden Kontoführungsgebühren und Zinssätze (Guthaben, Überziehung) erkundigen und diese mit den Konditionen anderer Banken vergleichen.

Kommentiert [WBM1]: werden

Was sollte ich über den Rahmen für die Kontoüberziehung wissen?

Die **Gewährung eines Überziehungsrahmens** wird von den Banken unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Kreditinstitute, die automatisch aufgrund des Einkommens und der Bonität einen Kontorahmen vergeben. Andere Banken gewähren einen Rahmen nur auf Nachfrage des Kontoinhabers. Wird ein Konto über den vereinbarten Rahmen hinaus überzogen, kommen zu den Sollzinsen bei den meisten Banken noch zusätzliche Zinsen von 4 bis 5 % hinzu. Eine **Überziehung über den vereinbarten Kontorahmen** ist somit sehr teuer.

Sind die Zinsen für die Kontoüberziehung und Guthaben geregelt?

Es ist zunächst zu klären, ob die Zinssätze für Guthaben und Überziehung fix oder variabel sind. Bei älteren Verträgen sind die Zinsen häufig fix.

Wenn diese variabel sind, dann sind die vertraglich **variablen Zinssätze an einen Referenzzinssatz** des Geld- und Kapitalmarktes zu binden. Details zur Zinsanpassung sind in der sogenannten Zinsanpassungsklausel geregelt. Ungeachtet dieser vertraglichen Vereinbarung ist es häufig möglich, über Zinssätze bei Überziehung (Sollzinsen) zu verhandeln. Persönliche Bonität, langjährige Kundenbindung und Verhandlungsgeschick sind entscheidend.

Viele Banken bieten Angestellten von bestimmten Firmen Sonderkonditionen bei Zinsen und Spesen. Bei Habenzinsen gibt es ebenfalls Verhandlungsspielraum. Bei manchen Instituten sind die Einlagenzinsen betragsabhängig gestaffelt.

Wann lohnt sich die Umschuldung einer Kontoüberziehung auf einen Konsumkredit?

Eine überlegenswerte Variante ist, eine langfristige Kontoüberziehung in einen Privatkredit umzuwandeln. Zu bedenken ist allerdings, dass bei einem Kredit nicht nur Zinsen, sondern im Regelfall eine einmalig zu Vertragsbeginn verrechnete Bearbeitungsgebühr (zwischen 0,5 und 3 % vom Kreditbetrag) anfällt. Weitere Kostenelemente des Privatkredites können eine obligatorische Kreditrestschuldversicherung und Kontoführungsgebühren für das Kredit-Verrechnungskonto sein. Ebenso denkbar sind Zusatzspesen bei der Bonitätsprüfung wie zum Beispiel Spesen für die Abfrage beim Kreditschutzverband. Eine Bank verrechnet auch eine sogenannte „Lohnvormerkgebühr“, die einige hundert Euro ausmachen kann.

Fazit: Eine Umschuldung ist eine Entscheidung im Einzelfall. Aber auch hier hilft Ihnen der AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) dabei, sich im Konditionendschungel zurechtzufinden. Eine neue gesetzliche Bestimmung ist, dass im Fall von Kontoüberziehungen, die nicht auf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung beruhen und die von der Bank geduldet werden (sogenannte Überschreitungen), eine **neue Beratungspflicht über Ratenkredite** eingeführt wurde.

Man hat zwar als Kunde keinen Rechtsanspruch auf einen – meist günstigeren – Ratenkredit, aber, **wenn man sein Konto mehr als drei Monate durchgehend mit einem Betrag überzieht**, der höher ist als das eineinhalbfache der durchschnittlichen monatlichen Eingänge, dann soll es ein Gesprächsangebot der Bank über kostengünstigere Alternativen geben.

Was sollte ich über das Parken von Geldbeträgen am Girokonto wissen?

Höhere Geldbeträge auf dem Konto für einen längeren Zeitraum zu „parken“, bringt keine Zinserträge. Achten Sie auf die zumeist etwas höheren Zinsen von Direktbanken und überlegen Sie sich eine längere Bindung, was tendenziell höhere Zinsen bringt als täglich fälliges Sparen. Nutzen Sie den AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) um einen Überblick zu gewinnen.

Sind beleghafte Buchungen teuer?

Ja, beleghafte Buchungen sind zumeist teurer als beleglose Buchungen. Ein Beispiel für teure Transaktionen sind **beleghafte Überweisungen**. **Elektronische Überweisungen mittels Online-Banking kommen spesengünstiger**.

Wie sind die Spesen für Kontoauszüge geregelt?

Kontoauszüge über Kontoauszugsdrucker sind kostengünstiger als periodische Kontoauszüge, die Ihnen am Postweg übermittelt werden. In der Regel sind Auszüge kostenlos, wenn sie über das Online-Banking selbst abgerufen werden. Achtung, es kommt vor, dass auch Kontoauszüge via Online-Banking spesenpflichtig sind: eine Bank verlangt dafür beispielsweise 9 Cent pro elektronisch erstelltem Kontoauszug. **Kontrollieren Sie Ihre Kontoauszüge regelmäßig** und reklamieren Sie Fehler unverzüglich. Ein Einspruch muss gemäß Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken innerhalb von zwei Monaten schriftlich erfolgen. Wenn es jedoch um einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang geht, ist ein solcher Einwand zwar auch unverzüglich nach dessen Feststellen, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten zu machen.

Gibt es Unterschiede bei der Nutzung der Bankomatkarte im Euro-Raum und außerhalb des Euro-Raumes?

Ja, bei Bargeldbehebung an Bankomaten außerhalb des Euro-Raumes werden Zusatzspesen fällig. Nutzen Sie den AK-Zahlungskartenrechner unter www.bankenrechner.at/zahlkartenrechner.

Das Rechner-Tool berechnet, welche Spesen mit der Bankomat- und Kreditkarte beim Einkaufen oder Geldabheben in Euro-Ländern oder außerhalb von Euro-Ländern anfallen.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto?

Ja, bereits im September 2016 wurde mit dem ersten Teil des VZKG ein **Rechtsanspruch auf ein Girokonto**, das sogenannte Basiskonto, eingeführt, das alle Banken anbieten müssen.

Wie erfolgt der Wechsel eines Girokontos zu einer anderen Bank?

Ebenfalls seit 2016 gibt es verbesserte Regeln für den **Wechsel des Girokontos**. Die Banken sind verpflichtet, ein Kontowechsel-Service anzubieten.

Früher haben die österreichischen Banken freiwillig angeboten, neuen Girokonto-Kund:innen beim „Übersiedeln“ zu helfen, damit kein Dauerauftrag auf der Strecke bleibt oder das Gehalt auf dem korrekten Konto landet. Diese Art der Unterstützung durch die neue Bank ist nun verpflichtend und auch die alte Bank muss mithelfen.

Wie lauten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kontowechsel-Service?

Mit dem Kontowechsel-Service wird die **neue Bank** beauftragt. Dazu müssen Sie eine **Ermächtigung** erteilen. Eine **Kopie** davon geht an Sie. Wenn Sie selbst Ihre Zahler:innen und Zahlungsempfänger:innen vom Kontowechsel informieren wollen, dann muss Ihnen die Bank dafür entsprechende **Musterschreiben** zur Verfügung stellen. Eine Voraussetzung für das Konto-

wechsel-Service ist, dass **beide beteiligten Banken in Österreich ansässig** sind. Bei einer Kontoeröffnung in einem anderen EU-Staat muss die österreichische Bank nur die entsprechenden Informationen über bestehende Aufträge, Lastschriften und Gutschriften unentgeltlich zur Verfügung stellen und Sie müssen den Wechsel der Aufträge selbst mit Ihrer neuen Bank durchführen.

Die Banken sind verpflichtet, eine **Information** über die Details des Kontowechsels in den Filialen und auf ihrer Internetseite anzubieten. So können Sie sich etwa vorab informieren, ob Sie die Bank mit allen Aufgaben des Kontowechsel-Service beauftragen möchten und wie die Fristen für die einzelnen Schritte sind.

Gibt es Fristen beim Kontowechsel-Service?

Ja, die neuen gesetzlichen **Fristen** sind etwas kürzer als bisher üblich: Die neue Bank ist verpflichtet, innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Auftrag zum Kontowechsel die alte Bank zu kontaktieren. Die bisherige Bank muss die angeforderten Daten **zu den bestehenden Zahlungsaufträgen** innerhalb von fünf Tagen ab Verständigung an die neue Bank übermitteln.

Diese muss wiederum innerhalb von fünf Tagen die Umstellung durchführen und den ZahlerInnen und ZahlungsempfängerInnen die neuen Kontodaten mitteilen. **Entgelte** (d.h. Bankgebühren) im Zuge des Kontowechsels dürfen für den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Zahlungsaufträge keine verlangt werden. Banken dürfen nur dann ein **Entgelt für eine andere Dienstleistung im Rahmen des Kontowechsels verlangen, wenn das im Kontovertrag ausdrücklich vereinbart** ist. Das Entgelt muss außerdem angemessen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet sein.

Wie erfolgt beim Bankwechsel die Kontoschließung?

Wann das alte Konto geschlossen werden soll, bestimmen Sie. Allfällige vertragliche Kündigungsfristen müssen eingehalten werden. Diese dürfen aber nicht mehr als einen Monat betragen. **Kontogebühren für das alte Konto dürfen bis dahin anteilig verrechnet werden.** Wenn der Kontosaldo negativ ist, kann das Konto nicht geschlossen werden und der Kontoinhaber wird von der alten Bank darüber informiert. Zahlungsinstrumente, etwa die Bankomatkarte, dürfen nicht vor dem Datum blockiert werden, das Sie für die Kontoschließung bestimmt haben, außer es liegt ein besonderer Sperrgrund vor. **Der verpflichtende Kontowechsel-Service ist in den Paragraphen §§ 14 bis 21 des neuen Verbraucherzahlungskontogesetzes geregelt.**

Was kann gegen hohe Spesen am Bankschalter getan werden?

Faktum ist, dass die Banken die Bareinzahlungsgebühren in den letzten Jahren zum Teil drastisch erhöht haben – das betrifft all jene Leistungen, die laut Bank einen hohen manipulativen Aufwand für die Mitarbeiter:innen der Bankfilialen bedeuten. Faktum ist auch, dass sich Banken leichter tun, vornehmlich jene Entgelte zu erhöhen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Kontovertrages¹ sind. Darunter fallen Spesen, die auch Kund:innen verrechnet werden, die kein Konto in der jeweiligen Bank unterhalten. Als eines der repräsentativsten Beispiele wären hier die sogenannten „Zahlschein-Einzahlungen“ zu nennen.

Wie können diese Spesen verhindert werden?

Sie könnten diese Gebühren insbesondere mit einer Überweisung von Ihrem Girokonto vermeiden. Voraussetzung ist, dass der **Eigenerlag** auf das Konto kostenlos bzw. spesengünstig ist.

¹ Bei Girokonten gelten gesetzliche Bestimmungen, die schrankenlose Preiserhöhungen unterbinden sollen.

Hinweis: Eventuell verfügt Ihre Bank über einen **spesengünstigen Einzahlungsautomaten** im Foyer. Wenn Sie den gesamten Betrag über das Konto laufen lassen, dann erfolgt eine unbare Überweisung, die – je nach Kontomodell – eine Buchungszeile am Konto kostet. Je mehr Zahl-scheine (Zahlungsanweisungen) vorhanden sind, desto höher ist das Einsparungspotenzial im Vergleich zur Bareinzahlung der Zahlscheine am Schalter.

An wen kann ich mich wenden, wenn es Probleme rund um das Konto gibt?

Die erste Anlaufstelle ist Ihre kontoführende Filiale. Reden Sie mit Ihrer/m Kundenbetreuer:in. Stoßen Sie im Gespräch mit Ihrer Filiale auf taube Ohren, dann könnten Sie eine Beschwerde bei der bankeigenen Ombudsstelle eingeben.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Bank unter dem Stichwort „Ombudsstelle bzw –team“ oder „Beschwerdeteam bzw –mangement“.

Beschwerden können bei der neutralen, bankenunabhängigen Verbraucherschlichtung (www.verbraucherschlichtung.at) eingereicht werden.

Auch die Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at) steht für Interventionen bzw Schlichtungsverfahren zur Verfügung.

Hilft alles nichts, dann sollten Sie einen Bankwechsel erwägen: der AK-Bankenrechner hilft dabei: www.bankenrechner.at/girkonto.php

Wie können Girokontogebühren in bestehenden Verträgen erhöht und Zinsen geändert werden?

Die österreichischen Banken erhöhen die Girokontoentgelte nicht mehr routinemäßig aufgrund einer jährlichen Indexpassung (bzw Bindung an den Verbraucherpreisindex), da sich seit 2009 die gesetzlichen Grundlagen geändert haben und auch der Oberste Gerichtshof entschieden hat, dass aus diesem Grund die einseitige Indexanpassung nicht mehr zulässig ist.

Eine einseitige Erhöhung der Entgelte darf es bei Girokonten grundsätzlich nicht geben. Banken müssen bei einer geplanten **Erhöhung der Kontogebühren entweder eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers einholen** oder es kann auch Schweigen als Zustimmung gelten, wenn es vertraglich vereinbart wurde.

Für das Schweigen als Zustimmung gibt es – nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung – aber inhaltliche Schranken. Schweigen kann daher nicht pauschal in allen Fällen als gültige Zustimmung für Preiserhöhungen angesehen werden.

Das resultiert daraus, dass Banken häufig Klauseln verwenden, die nicht den strengen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, weil diese nicht exakt genug formuliert sind bzw den Banken einen zu großen Ermessensspielraum bei der Preisanpassung einräumen. So weit ersichtlich ist bisher jede von AK oder VKI gerichtlich bekämpfte Änderungsklausel von den Gerichten als unzulässig erklärt worden.

Auch für Zinsänderungen (Haben- und Sollzinsen) bei bestehenden Girokonten gelten die gleichen Regeln, außer der Kontovertrag enthält eine zulässige und gesetzeskonforme Zinsanpassungsklausel. Nur in solchen Fällen kann die Bank die Zinsen gemäß der Klausel und dem vereinbarten Referenzzinssatz (zB Euribor) einseitig anpassen und muss die Kontoinhaber nur darüber informieren.

Welche gesetzlichen Bestimmungen kommen bei Preisänderungen zur Anwendung?

Die formale Vorgangsweise bei einer Vertragsänderung durch die Bank ist im Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) genau festgelegt:

Geplante Änderungen müssen dem Kontoinhaber **spätestens zwei Monate vorher** vorgeschlagen werden.

Alle Änderungsvorschläge müssen nach Rechtsansicht der AK dem Kontoinhaber **im Detail aktiv übermittelt werden**. Ein Hinweis auf der Homepage oder der Bankfiliale, bei der man die neuen Vertragsklauseln einsehen könnte, ist ebenso, wie eine bloße Mitteilung auf dem Kontoauszug, den man am Kontoauszugsdrucker selbst ausdruckt, **nicht** ausreichend. Das wäre keine echte Mitteilung, sondern nur ein Zugänglichmachen, da der Kontoinhaber selbst aktiv werden müsste. Wird der Kontoauszug mit den Änderungen der Kontoinhaberin/dem Kontoinhaber mit der Post zugeschickt, dann liegt ein Mitteilen vor.

Die Art der Mitteilung muss im Kontovertrag vertraglich vereinbart werden, **etwa Papierform oder elektronische Kommunikation im Wege von E-Mail**.

Es muss in der Mitteilung darauf hingewiesen werden, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber nicht vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderungen ihre/seine Ablehnung der Bank mitteilt. Die **stillschweigende Zustimmung** (so genannte Erklärungsfiktion) ist nur dann möglich, wenn sie mit der Bank vereinbart wurde (Banken-AGB enthalten in der Regel eine solche Klausel) und wenn die von der Bank verwendete Vertragsklausel inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht (siehe oben).

Es muss zusätzlich auch darauf hingewiesen werden, dass die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen **kostenlos fristlos** zu kündigen.

Was können Kontoinhaber:innen den Preiserhöhungen entgegenhalten?

Es gibt gegen Preis- bzw Entgelterhöhungen ein Widerspruchsrecht.

Beachten Sie aber, dass Banken für den Fall, dass die Änderungen von den Kund:innen abgelehnt werden, den Kontovertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen können. Grundsätzlich gilt: Lesen Sie Mitteilungen Ihrer Bank immer aufmerksam. Nicht immer sind Mitteilungen der Banken über Vertragsänderungen auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Beispielsweise hat eine österreichische Bank vielen ihrer Kund:innen eine Kontoumstellung angeboten, der Brief war aber eher wie ein Werbeschreiben aufgemacht. Bankmitteilungen sollten daher grundsätzlich sorgfältig durchgelesen werden, um allfälligen Änderungswünschen rechtzeitig widersprechen zu können.

Kann die Bank meinen Girokontovertrag kündigen?

Ja, Verträge auf **unbestimmte** Laufzeit können von einer Bank generell gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Kundin/den Kunden unter Einhaltung einer Zweimonats-Frist sowie der Mitteilung des Datums, ab wann die Kündigung wirksam ist. Auch Girokonten sind Verträge auf unbestimmte Laufzeit, die – theoretisch – von der Bank ordentlich gekündigt werden können. Dass Banken Girokonten ordentlich kündigen, kommt immer wieder vor, um neue Produkte unter die Leute zu bringen und einen Altbestand loszuwerden, der – aus der Sicht der Bank – geringere Erträge (Kontoentgelte, Sollzinsen aus Überziehungen, Zusatzprodukte) abwirft.